

Burke Ableinung des jenigen / so von dem gegenthel hin vnd her wider das Recht des Durchleuchtigsten / Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn / Herzog Philipp's Ludwigen / Pfalzgraffen bey Rhein/r. Als einigen vnd rechtmessigen Vormundts vnd Administratoris der Churfürstlichen Pfalz / durch offenen Eruck spargirt werden.



S befindet sich daß gegenthel fürnemblich nachfolgende ursachen / argumenta vnd einreden / jetzt gemeltes Recht zu widerfechten / in denen hin vnd wider spargirten schrifften / fürwendet.

1. Erstlich / daß einem jedwedern Vatter frey steh / einen letzten willen oder testamant / vnd darin zuverordnen / wie es mit der vormundschaft vnd Administration seiner hinderlassenen Kinder / Landt vnd Güter sol gehalten werden.

2. Dass ein Testament zumachen allein den senigen verbotten / die eines unehrlichen namens / verleumbdet / oder sonst vntüchtig seynd / welches man billich von Churfürstern / als sculen vnd fürniembsten gliedern des H. Reichs nicht gedachten / vielweniger reden sol.

3. Und seyen dergleichen dispositiones paternæ im Rechten so hoch fauorisirt vnd befreyet / daß ein Testamentlicher Vormunder allen andern / so entweder die Rechte ab intestato darzu erfordern / oder von der Obrigkeit gegeben werden / vorgehen / Sintemal ein Vatter die vermutung für sich hab / daß er

seine Kinder am besten zuversorgen pflege.

4. Daher es auch komme / ob gleich ein Testament vnd verordnung eines letzten willens wegen der succession nicht statt findet / daß es doch in dem gültig sey / so viel die vormundschaft vnd Administration belange / Inmassen in der Kron Frankreich zusehen / da ex lege Salica allein der nechste vom geblüt manlichs geschlechts admittirt wirdt / das Regiment aber vnd die TuteL auch wol den müttern vnd andern / so der succession nicht fähig / vertrawet werden.

5. Und ob wol die Gülden Bull seniorem & proximiorem Agnatum zur TuteL beruffe / hab doch solches allein statt / da kein Testament vorhanden / vnd werde die verordnung eines letzten willens / soviel die TuteL vnd Administration betrifft / im wenigsten mit aufzugehett / sonder vilmehr zugelassen / so gar daß in der Gülden Bull nichts newes / oder sonst et was begriffen / so den gemeinen Rechten zuwider / ohn allein / daß das alter der Pupillen oder mindersährigen / so sich sonst im vierzehenden Jahr endet / auff das achzehende Jar extendirt vnd ferner statuirt wirdt / wie es auff den fall / wann mehr dann ein Agnat vorhanden / solle gehalten werden.

6. Und solches erscheine auch ausz erfolgter obseruantz / welche zuerkennen geb / daß vermög vnd schiedlicher verordnungen / so von Churfürsten geschehen / ein Vormundt / so im Testament benant / demjenigen / so vermög der Gülden Bull berussen gewesen / vorgezogen worden sey.

7. Dann des Römischen Kaisers Ruperti Sohn Ladicus Cæcilius / vnangesehen / er zween ältere Brüder gehabt / hab er doch denselben seinen jüngeren bruder Ottonem vorgezogen / vnd ihm die TuteL vnd Administration seiner Kinder vnd der Chur /

Chur / durch sein Testament anbefohlen / welches auch mit
Raht vnd gutheissen seiner Rähte / die vorhin seinem Vatter/
Keiser Ruperto gedient / geschehen / vnd zwar nicht lang / nach
dem Keiser Sigismundus die Gülden Bull declarirt gehabt /
welche Declaration Churfürst Ludwig selbsten zuwegen ge-
bracht / vnd daher nicht glaublich / oder der warheit ähnlich
sey / daß die Gülden Bull / vnd die darüber gemachte Constitu-
tiones den verstandt haben / daß ein Churfürst nicht macht ha-
ben solle / in seinem Testament zu disponirn / wie es mit der Eu-
tel vnd Administration zuhalten / ja es sey vorermelter Pfalz-
graff Otto / so im Testament zum Vormundt vnd Admini-
stratorn verordnet gewesen / nicht allein mit verworffen wor-
den / sondern vielmehr desselben Bruder Johannes / der nach
der Eutel gestrebt / vnd sich derselben angemäßt / im gewichen /
vnd mit seines verstorbenen bruders disposition zufrieden ge-
west / wie dann auch Pfalzgraff Otto / von den Fürsten / Gra-
ven / Herren / vnd vom Adel des Reichs / Ja von den Chur-
fürsten selbsten für den wahren vnd rechtmessigen Vormundt
vnd Administratoren erkant / vnd zu den Reichshandlungen
vnd Collegio der andern Churfürsten / sonderlich aber in er-
wehlung der beyden Römischen König Alberti vnd Friderici
zugelassen worden / welches wol nicht geschehen were / wann
durch die Gülden Bull die Testamentliche Eutel vnd Admi-
nistration allerdings solte auffgehaben worden seyn.

8. Und diß sey auch daher zubescheinien / weil die Röm.
Keiser / dergleichen dispositiones bis her zu confirmirn gepflegt.

9. Desgleichen daß vor diesem die Richter vnd Assesso-
res des Kays. Kammergerichts / auff eingewandtes supplicirn
etlicher Fürsten / darinnen sie vnder anderm vermeldet / daß

einem Churfürsten die macht von einer Vormundtschafft zu
festirn/durch die Gülden Bull unbenommen/Hertzog Johan
Casimiro Pfalzgraffen selig / die eröffnung seines Brudern/
Churfürst Ludwigen seligen/hinderlassenen Testaments auff-
erlegt/vnd also die gebettene Procesz erkant haben.

10. Wie dann diese mehnung von dem vorbehaltenen freyen
willen der Churfürsten / in anordnung einer Testamentlichen
Tutel vnd Administration viel Fürsten des Reichs wider
hochgedachts Herzog Johann Casimirs intent gutgeheissen
vnd verhädigt.

11. Und ob gleich hochgedachts Pfalzgraff Johan Casi-
mirs f. G. dero in dem Testament zugeordnete Mitvormun-
der nicht zugelassen / So seye doch solches anderer ursachen
halben geschehen/ vnd hab der damalige Casus mit dem jetzigen
ganz kein verwandtschafft / vnd kündte demnach dahero tan-
quam ex separatis nichts bestendiges inserirt werden.

12. So könne auch nit ein einig Exempel dargethan / oder
auff die bahn gebracht werden / darauß zuerschen / daß der
jenig vormund so im Testament benant worden / dem jenigen/
so sonst ab intestato der rechtmessig Tutor were / gewichen.

13. Sondern es sey viel mehr aus den alten Documenten
vnd vrfunden des Hauses Pfalz offenbahr / das so gar auch
wegen der succession in der Chur zu zeiten verordnung / Testa-
ment vnd andere verträg gemacht worden / so mit der Gülden
Bull nicht übereinstimmen.

14. Item sehen viel erhebliche ursachen vorhanden gewe-
sen / die den lebtverstorbenen Churfürsten bewegt haben / Her-
zog Philipp's Ludwigs Pfalzgraffens f. G. von der Tutel
vnd Administration aufzuschliessen.

15. Und

15. Und weil Herzog Johannes Pfalzgraff / ic. ist alleinst
noch bey leben des Churfürsten aydlich zugesagt / sich solcher
Administration zurücklich zuvndernemen / sondern auch gleich
nach E. Churf. G. absterben / in die possession derselben getret-
ten / die huldigung eingenommen / vnd von in: vnd ausländi-
schen hohen vnd niedern standts personen / auch von dem Keyf.
Cammergericht vnd den meisten Churfürsten selbst / für einen
Tutorn vnd Administrator der Churf. Pfalz erkant werde/
darzu auch das Churfürstliche von Keyserl. May. confirmirte
Testament für sich habe / So seyen Ihre E. G. billich darwi-
der / außerhalb ordentlichen Rechtns nicht zubeschweren /
sondern Pfalzgraff Philipp's Ludwig / ic. ab: vnd an das
Rechte zuweisen.

Es können aber alle diese vnd andere dergleichen behelfs /
wie scheinbarlich sie auch colorire werden / gegen dem leicht
vnd grundt der warheit nicht bestehen / wie auf voriger in
Druck gesertigter Neuburgischer deduction / vnd nachfolgen-
dem kurzen bericht mit mehrerm zusehen.

1. Dann erstlich befindet sich aus jeztgedachter Deduc-
tion / daß man wegen der Tutel vnd Vormundtschafft ganz
vnd gar nicht testirn könne / wann deswegen entweder son-
derbare gesetz vnd statuta vorhanden / oder ein anders durch
langwirigen stetten gebrauch eingeführet worden. Nun ver-
mag die Balla Caroli quarti , vnd derselbigen declaration vnd
bestettigung aufdrücklich / Wenn ein Churfürst unmündige
Pupillen hinderlässt / daß der elteste vnd nechste Bruder oder
vetter derselben Vormund vnd Administrator so lang seyn vnd
bleiben soll / bisz der eltest vnder den Pupillen das achtzehende
Jahr seines alters erfüllt. Und zwar mit der angehenckten
elde

clarischen prohibition/dass kein Mensch zu ewigen zelten/ vnd
in einigerley weiss darwider zuhanden sich vnderstehen soll.
Cum igitur hoc ius nouum, singulare, & ab antiquo iure communi
& latino plane diuersum, vnicam & solam tantum speciem tute-
lae legitimæ agnoscat, vnd solches aus des ganzen Heyl. Röm.
Reichs verordnung/approbation/vnd sonderlich aller Chur-
fürsten freyer beliebung vnd hochverbündlicher zusag/ so soll
vñ muß es billich bey solcher vnica legitima & modifcata tutela
jederzeit vndererlich gelassen werden. Tum quod à positione
vnius ad remotionem alterius recte concluditur. Tum quod vnius
inclusio est alterius exclusio. Ac in toto iure generi per speciem de-
rogatur. Et quicquid nouc iure specialiter expressum est, illud vete-
rum legum constitutionumque regulis non est relictum. Wie dann
auch das Heyl. Röm. Reich noch viel mehr andere neue ord-
nungen hat/ davon das Ius commune nichts weiss/welche aber
einiger testamentlicher verordnung im wenigsten nicht vnder-
worffen seyen. Leges enim, vt Pausanias apud Plutarchum loqui-
tur, hominum, non homines legum Dominos esse oportet. Et meritò,
vt ait Plato lib. 6. de Legib. Omnes eas leges colunt, & innouare for-
midant, in quibus educati sunt. Ac secundum Thucydidem lib. 3. in
orat. Cleonis, multò melior est status Reip. quæ licet durioribus, fir-
mis tamen legibus vtitur: quam illius, in qua perinde etiam bona
leges non obseruantur. Inde datæ leges, ait Ouidius 3. fastor. ne for-
tior omnia posset.

2. Vnd ob wol fürs ander in den gemeinen Rechten allein
denjenigen/ so intestabiles & famosi genant werden/ der freye
will zuteistern benommen/ So ist doch hingegen wißlich/ daß
in den Lehrenrechten den Vasallen vnd Lehenleuthen alle dispo-
sitiones verbotten/ derhalben vnd weil den Churfürsten/ wel-
che das Recht/ stimm/würdigkeit vnd ampt einen Römischen
Kaiser

Kreyser oder König zuerwehlen / neben andern der Thut an-
hengigen Rechten / anders nicht als zu lehen haben vnd be-
sitzten / vnd solches alles eher nicht auff ihre Söhne transfe-
rirtt können / bis sie das achzehende Jahr ihres alters erfül-
let / wie solches die wort der Gulden Bull / vnd deren De-
claration klarlich mit sich bringen / ibi: Das rechte alter soll
an einem Churfürsten seyn achzehn ganze Jahr / So zimpt
ihm dann die rechte Stimm vnd Gewalt / vnd alles das
darzu gehört / das soll ihm dann derselbig verweser genklich
mit dem Amt zusagen vnd auffgeben / So folgt daß ihre
Churfürstliche Gnaden diesem allem ganz zu wider in praei-
dicium Agnatorum , welche ratione sanguinis & ex aurea bulla
Ius quæsum habent / nichts disponirn können. Cum enim Elec-
toris defuncti senior frater , Nepos aut consanguineus proximus ,
exercitium Electorale , id est , vocem , dignitatem , & ius eligendi
Romanorum Regem in Imperatorem promovendum cum officio
Archidapiferie & vicarius ex lege habeat non qua tutor est &
Administrator , sed quâ frater aut consanguineus senior & proxi-
mior: consequens est , sine suo consensu illud sibi adimi non posse.
Quæ enim iure sanguinis ex lege competitiva , ne scili-
cket ullo unquam tempore aliter fiat , illa testamentario non subias-
cent arbitrio : sed cuiquam hominum ius suum detrahi leges ve-
tant , l. 2. in princip. ff. de his , qui sunt sui vel alieni Iuris . Ganz
ohne aber ist / ob gleich durch eine sonderbare Kreyf. Constitu-
tion / Landrecht vnd Gewohnheit etlichen vnd gewissen per-
sonen der gewalt zu testirn benommen eingezogen oder limitirt
würdt / daß sie deszwegen für unredliche / verleumbde / vnd
beschreite Personen zuhalten / So wenig als den alten löb-
lichen Teutschen vnd andern Nationen vbel oder zu unehren

gedeutet werden kan / daß sie etwan keine Testamentliche
verordnungen haben wollen passiren lassen / wie de Germanis
bezeuget / Tacitus de moribus Germanorum. Und mag der
Heidelbergische Schriftsteller / ob er eines teutschen geblüts
ist / zuschen / wie es gegen der werthen vnd vhralten Teut-
schen Nation zuverant worten / daß er solchen gebrauch vnd
verba Taciti : Heredes (apud Germanos) successoresque cuique
sui liberi & nullum testamentum, &c. eines barbarismi beschul-
diget. Dann Badinius de Republ. lib. 5. cap. 2. sagt / quod ipsi pro-
bro digni videantur , qui hunc morem Germanis quasi probatum
obiiciunt. Und ist hieben insonderheit wol in acht zunehmen/
dass in gegenwärtigem fall die frag nicht ist / ob ein weltlicher
Churfürst sua vnd macht habe / Testamenta zumachen / vnd
darinnen de Tutela & Administratione zu disponir / Dann
solches an sich selbsten vñzweifelich / das ist aber der streit/
ob solche dispositio contra auream bullam Carolinam , & Sigis-
mundeam , vnd also wider das immerwehrende Churfürstent
Recht vnd Gesetz möge geschehen. Quod meritò negatur. Id que-
non seruitutis , sed libertatis est argumentum: cùm legibus obtene-
penare libertas sit. Vnde recte Cic. in orat. pro C. Luentio: Funda-
mentum, inquit, libertatis, foris &quitatis , mens , animus , consi-
lium , sententia ciuitatis posita est in Legibus. Sunt enim Leges
tanquam custodes vitæ nostræ , ut mala , ne orientur , impedian , &
que irrepserint , corrigans atque euellant , ut inquit Imp. Leo in
Proæmio suarum Nouellarum. Neque novum est , ut libertas te-
standi interdum ex urgenz causa aliquo modo restringatur. Quod
exemplo Legis Falcidiae , Trebellianicæ , Voconicæ , Furiæ , quærez-
iae in officiis testamenti & similibus ad oculum demonstrari pos-
sett. Sicut igitur iure communi omnibus tam parentibus , quam lia-
beris

beris vel præteritis, vel iniuste ex hæreditatis de inofficio testamento
disputare licet: non ut testanti imputetur, cur intestatus
non decesserit: Hoc enim nemo apud Iudicem potest impetrare:
sed, ut doceatur, hæredem immerentem indignè præteritum, vel
etiam ex hæredatione submotum esse. Resque illo colore defendi-
tur apud Iudicem, vt videatur ille quasi non sanæ mentis fuisse,
cum testamentum iniquè ordinaret, vt habent verba textus in l. i.
2. s. & 6. ff. de inoff. testam. Ita iure feudal i Agnatus ab intestato
successurus in feudo, & iure Aureæ Bullæ senior & proximior
Agnatus vocatus ad Tutelam & Administrationem Electora-
lem non immerito conqueruntur, si in testamento indignè præter-
eantur: non quod velint defuncto imputare, quod intestatus non
decesserit, sed quod non eum scripsiter hæredem, nec eum nomina-
uerit Administratorem, quibus hoc ex publica Lege debetur.

3. Auf den dritten Einwurff wirdt geantwortet / daß
zwar dem gemeinen Rechten nach / ein testamentarius tutor
legitimo vorgezogen werde / vnd legitima tutela in den Rech-
ten nicht statt finde / so lang ein ordentlich Testament vor-
handen oder zuhoffen / Dieweil aber die Gülden Bull dis-
noch weiter vnd in specie in sich hellt / verordnet / vnd haben
will / daß in vorstehendem benannten Casu allein der
elteste vnd nechstverwandte von Rechts wegen
Vormundt vnd Administrator seyn solle /
So folget daß ein Testamentlicher Vormundt oder Curator
dem senigen so durch die Gülden Bull verordnet vnd beruf-
sen wirdt / im wenigsten nicht könne vorgezogen werden / in-
massen aus dem vorberürten bericht / wie nichtweniger aus
beylegnder Erklärung / welche Herzog Johann Casimir /
Hochlöblicher Gedächtnus / eben im gleichem fall / etlicher

Fürsten Gesandten / Anno 1514. gegeben / zusehen. Ceterum
enim Iuris est, publicum Ius privatorum paclis tolli non posse: Et
qua de re Lex certam Iuris formam præscribit, de ea disponenda
facultatem hominibus adimit. Formæ enim, quæ dat Esse Rei, nis-
tum debet & potest addi, & nihil detrahi.

Und ist billich hierinnen mehr auff den gemeinen Nutzen
vnd die Reichssatzungen / welche revera Parentes Republicæ
seyn / wie sie von dem Imperatore Leone in Novella 105. ge-
nemnet werden / als auff eines jeden privat nutzen vnd pri-
vat Interesse zusehen / wie dann auch ganz frembd zuverneh-
men were / daß ein allgemeine Sanctio eines Römischen Key-
ser's / vnd aller Chur: Fürsten vnd Stende einer privat dispo-
sition / darinnen gemeinlich mancherley affecten mit unter-
lauffen / weichen vnd nachgehen solle / dieweil vielmehr von
einem Römischen Keyser zuvermutten / daß er seine Kinder/
das ist / des Heiligen Reichs Fürsten / Stende vnd Vnder-
thanen / durch ein immerwährende vnd unverbrüchliche
Satzung zum besten zuversehen vnd zu versorgen pflege.
Wie dann auch die Güldene Bull gnugsamlich andeutet /
wie ganz sorgfältig / vnd mit was vor gehabtem zeitigen
wolbedachtet Raht / die Keyserliche Majestät mit allen
des H. Reichs Chur: Fürsten vnd Ständen dahin getrach-
tet / wie sie aller künftiger gefahr begegnen / allem zweifel
für kommen / vnd desswegen eine gewisse un wandelbare
Form / so wol in der Succession / als Administration der
Chur Fürstenthumb für schreiben möchten / damit zwischen
der Weltlichen Churfürsten Söhnen vnd Nechstverwand-
ten über dem Rechte / Stimme vnd Gewalt einen Römischen
Keyser oder König zuerwehren / in künftigen ewigen zeiten

leki ergernts vñ vneligkeit er weckt / vnd dem gemeinen reich
dardurch schaden / gefahr / oder nach heil zugezogen werde.
Num aber wann bey einem Churfürsten sieben sollte / nach
seinem freyer willen / einen Vein und der Churfürstlichen
Ministratoren zuerwählen / wann seind die der zerüttung
vnd des gezäncks ein ende werden? Was wolte hindern /
daß nicht biszweilen derjenige / so ein Testament macht / sei-
ne Kinder / ja zugleich das Römisch Reich / die er doch wol
zubedencken verhoffet / in eusserste Gefahr vnd Verderben
fürken möchte? Welchem unheil aber die Römische Keyser
vnd Reichtsstände durch solche satzungen haben vorbauen
wollen. Und gesetzt / Es werde dardurch der Churfürsten
Gewalt etwas limitirt / So heist es doch billich / quamvis
durum hoc sit , tamen ita Lex scripta est. Ex his enim legibus ,
que non in tempus aliquod , sed perpetuæ utilitatis causa in æter-
num latæ sunt , nulla abroganda est , nisi quam aut usus coarguit ,
aut status aliquis Republicæ inutilem fecit , teste Livio libro 34 .
Nec quidquam adeò animos perturbat , etiamsi de utilitate agaz-
tur , quam innovare aliquid , & à consuetudine alienum facere , ve
dit Chrysostomus sermone 7. in priorem Epistolam ad Corinthios .
Ipsa enim mutatio consuetudinis novitate perturbat , teste Au-
gustino Epist. 118.

Vnd ist zwar der Durchleuchtigst Hochgeborene Fürst /
Herr Philipp Ludwig Pfalzgräfle / sc. von na-
tur mit solchem verstandt / weisheit vnd erfahrung begabt /
auch bey in- vnd außländischen Potentaten dermassen / Gott
lob / bekant vnd berühmet / daß derjenige sehr unbillich vnd
ganz parthenisch seyn muß / der seiner Fürstlichen Gnaden

Dieser angefallenen Vormundtschafft / vnd darzu gehörigen
nicht geringen Amtsehr vnd Würde des H. Reichs/ nicht
eben so fähig achten wolte/ als vielleicht andere/denen es nit
gebühret/ seyn mögen. Und wirdt derowegen J. S. G. mit
vng rundt zugemessen/ als ob sie eine frembde Administras-
tion ohngebührlich affectire/ sich darein eigenes gewalts vnd
willens intrudirn/ vnd dahero nicht wenig suspect machen
soltent. Dann wie J. S. G. mit GDEE vnd reinem gewissen
bezeugen könnten/ daß sie dem seliglich verstorbenen läblichen
Churfürsten die erlengerung seines zeitlichen lebens von
herzten gegönnet/ vnd wünschen mögen/ daß es dene in be-
rürten Keyserlichen Bullen determinirten fall J. S. G. hal-
ben nicht erreicht/ Sonderlich weil sie eines hohen alters/
vnd mit jren eignen gescheftten gnugsamlich zu thun haben.
Also wüssten es J. S. G. gegen dero lieben posteritet nicht zu
verantworten/ wann sie mit ihrem exempl/ zu irem vnd der
ihri gen hohn vnd schaden einen solchen gefährlichen ries in
die heilsame Bull machen lassen sollen/ dieweil sie sich billich
erinneren/ was die Administration der Chur Pfalz für ein
Amt vnd Würdigkeit auf sich hat/ vnd daß J. S. G. daher
pflichten/ chrn vnd gewissens halben nicht anders gebühren
wollen/ dann dasjenige in Gottes namen zu acceptirn/ dar-
zu sie publica legis necessitate berussen vnd angehalten wor-
den; Cum tutores etiam iniuti ad munus, quod à lege iniunctum
est agnoscendum cogi, atq; adeo etiā banniri possint, qui necessa-
rium Reip. munus detrectant, vt vult Bald. in l. 3. C. de susp. tut. Et
est textus in l. si quis, 9. ff. de Muner. Et honori jb.

4. Der vierde vermeinte einwurff gibt der widerwer-
tigen meinung des gegenheils im wenigsten keinen beysfall/
Dann

Dann lex salica, wie sie genant vnd in Frankreich gebrauchlich ist / handelt allein von der succession / beruße aber weder den elisten / noch nechsten Agnatum vnd Verwandten zu der Tute vnd Administration / wann sich der gleichen fall zu treft / welches aber in der Eulden Bull geschicht.

Daher ein leglicher urparthischer abnehmen kan / daß von wegen des vndercheidts / vnd mercklicher vngleichheit / von dem jentigen / was in Frankreich gebrauchig / auff der Deutschen Constitutiones vnd Satzungen keineswegs geschlossen werden möge. Ursach : Dann die Eulden Bull schreibt ein gewisse maß / nicht allein in der succession / sondern auch der Administration halben sitz / vnd verbietet zugleich den Eltern / als Churfürsten / mit schwerer straff / daß sie solcher unzweiflichen satzung keineswegs zu wider handlen noch derselben widerstreben sollen.

Wie nun den jungen Dauphin vnd Königa in Frankreich sein Königreich / so er / vermög legis salicæ / besitzt / durch kein Testament kan entzogen werden : Also kan auch dem elisten und nechsten Agnaten und verwandten das Recht der vor- und schafft und Administration / so ihm die Eulden Bull zuspricht / nicht benommen werden.

Was aber die ursach sche / warumb lex salica nicht auch eine gewisse maß von der Administration desselben Königreichs verordnet / gehört hieher nicht zu dispuirn. Und kan ein sed weder verständiger leichtlich abnehmen / daß es so wolden Königen selbst / als den Ständen desselben Königreichs hierinnen an gnugsamem nothwendigen ursachen nicht gemangelt habe / welches doch als hieher nicht gehörig / an seinem ort gestellt würdet.

§. Fürters so wirdt der frembde vnd verkehrte verstandt
der Gülden Bull / vnd der darüber erfolgten declaracionen
vnd erleutterung / welcher denselben in der fünfften einredt
will angedichtet werden / mit starken unbeweglichen grün-
den vnd fundamentis in offtermeltem bericht / wie auch in an-
gezogener Herzog Johan Casimiri / ic. erklärung ganz vnd
gar widerlegt / also daß die widersacher nichts darwider ein-
zuwenden haben / Und wie außer allem zweiffel ist / wann in
Iure civili / das ist / in den gemeinen Keyslerlichen Rechten / ein
solches gesetz vorhanden were / daß in casu tutelæ allein der
nechste vnd elteste Agnat sine cuiusvis hominis contraventione
Tutor vnd Administrator seyn soll / Es würde solche verord-
nung / auch durch keinerley Testament / gebrochen werden
können / Also kan vnd soll bßlich auch die Gülden Bull keinen
ändern verstandt haben / weil dieselb ausdrücklich verordnet
vnd will / daß keinem menschen zugelassen seyn soll / darwider
In einigen weg zuhanden / si nullo modo: Ergo nec per contra-
etum , nec per ultimam voluntatem. Ist derowegen ein ganz
faul / nichtig / vnd liederlich argument / wann gesagt würdet /
Tutela legitima iuris communis , non habet locum , nisi deficiente
testamento : Ergo & tutela legitima in Aurea bulla expressa lo-
cum non habet , si adsit contrarium testamentum. Negatur enim
consequentia , & ratio negationis consistit in utriusque illius tue-
telæ dissimilitudine. Ius enim commune vocat tutores legitimos
non aliter , nisi cum expressa hac conditione , si testamentarius nulo-
bus adsit : Aurea vero bulla vocat nominatum seniorem & proxi-
miorem Agnatum , non tantum pure , & sine omni conditione , sed
& cum prohibitione expressa cuiuscunque contraventionis. Er-
go , &c. Wie nun die gemeine Rechte verordnen / daß den
Kindern

Kindern ihre legitima ohne Ursachen nicht entzogen noch sonst
beschweret. Item daß unter den Kindern erster und an-
derer Ehe gleichheit gehalten / und den Kindern anderer Ehe
oder ihrer Mütter nicht mehr Vermacht werden könne / als ei-
nem kindt der ersten Ehe ab intestato gebühret / Desgleichen
daß ein *V*isfructuarius nothwendige Caution erstatte / auch
ein jeder Vormund Rechnung leisten müsse / ob ihnen schon
solches per testatorem remittirt / vnd nachgelassen worden/
Entemal solche verordnungen / als leges publicæ durch kei-
nerley Testament geschwecht / noch in einigen weg darwider
gehandelt werden kan / Also soll vnd kan auch bislich dem
nechsten und eltesten Agnaten des Hauses Pfalz / si ita casus
ferat / die in aurea bulla sine deferirte Tutel vñ Administration
samt der anhangender Dignitat des Vicariatus Imperii et
Archidapiferiae / auch der stamm und macht einen Röm. Kös-
nig zuerwehren / weder per testamentum noch sonst in einige
andere weg ohnverschuldter ding benommen werden. Nemo
enim Ius publicum remittere potest / aut mutare formam antiqui-
tus constitutam / Et lex est / cui Omnes obtemperare convenient /
cum ob alia multa / tum vero maxime eo / quod omnis lex inven-
tum ac munus Deorum est / Consultum prudentium hominum /
coercitio eorum / que vel sponte / vel ignoratia delinquuntur / como-
munis sponsio civitatis / ad cuius præscriptum omnes / qui in ea Rep.
sunt / vitam instituere par est.

Folget dorowegen gar nicht / sondern ist ein ganz ohn-
schließliches argumentum / wann gesagt würdet: Die aurea
bulla / quoad ius tutelle et administrationis seye allein ab intestato
zu verstehen / weil die testamenti factio darinnen nicht aus-
drücklich auffgehebt vnd verbotten seye / Dann jetzt die

Frag nicht ist / de facultate testandi: Ob ein Churfürst des
Reichs einen letzten willen verordnen vnd hinderlassen kön-
de / Sintemal daran kein verständiger zu zweiffelen vrsach
hat / sondern es würdet gefragt / de modo testandi, Ob ein
Churfürst contra, præter, extra & citra tenorem aureæ bullæ,
& in præindictum eorum, qui in ea ad T utelam & Administra-
tionem vocantur, ein testament machen könnte/ welches Neu-
burgischen theils verneint wird/ vnd dieweil gegenheil dis-
orts so stark auf die beweisung dringet/ vnd zu solchemend
für sich anziehet l. s. ff. de Probat. vbi t̄ aditur, quod ab ea parte
qua dicit Adversarium suum ab aliquo iure prohibitum esse spe-
cialiter lege vel constitutione, id probari debeat. So bestehet
die probatio färnemblich vñ nachfolgenden ganz vnbewegli-
chen gründen der gälden Bull/ welche strack im ersten Ei-
tul/ von der Churfürsten geleit & vnd zu weiterm verstande
v. vnd ob derselben/ re. ausdrücklich vermag: Ob ein Churf.
oder andere Fürsten / in welcher eigenschaft oder standt sie
weren/ die vom H. Röm. Reich lehen tragen/ auch Grafen/
Freyen/ Edlen/ vnd derselben nachkommen oder Erben/ der
vor: vnd nach geschriebener Constitution vnd gesetz wider-
sellig seyn/ vnd dieselbig mit zuhalten sich unterstehen wür-
den/ daß alsdau ober em Churfürst were/ die andern Chur-
fürsten ihne auß iher gesellschaft schliessen/ vnd er seiner wahl
stimm/ auch anderer Churfürstlichen würdigkeit/ stat/ vnd
gericht mangeln/ noch einig lehen/ so er oder andere vom H.
Reich habē/ fähig oder empfenglich/ auch in andere daselbst
specifizirte peenen/ nemblich des Mainaids/ des H. Reichs
Acht vnd Ugnad gefallen seyn sollen. Item intit. von der
Churfürsten nachkommen wegen/ steht expresse: Mit der
succes

succession als vorstehet / sol es fürbass ewiglich also gehalten werden / mit solcher bescheidenheit vnd weis / Ob ein Thur- fürst oder sein erstgeborener Sohn / oder sein älterer bruder / ein Lāy stirbe / oder die männlich vnd Rechtlich Erben vnd Lāhen von Alters wegen brechhafft weren / so soll der älter Bruder desselben erstgeborenen Sohns verweser vnd vertretter seyn / als lang bisz der älter vnder ihnen zu seinen tagen vnd rechtem alter kompt / das an einem Thurfürsten seyn soll / nemlich achzehn ganze Jahr / das selzen Wir vnd wollen das fürbass ewiglichen also haben / Und damit stimmet auch uberein die declaratio Sigismundi Imp. in denen worten.

Und solche Succession vnd Anfall / damit in denselben künftiger zeit nicht etwan irung sich begeben / soll in allem vnd jedem vorgeschriebenem ohne Verneuerung ewiglich vnd unverbrüchlich gehalten werden / Nemlich vnd also / da einer aus ihnen vorberührter massen von dieser Welt abscheiden würdet / welcher eheliche Erben Mannliches Geschlechts vnd Leyen hinderliesse / die doch nicht zu shren gebürhlichen vnd völligen Jahren kommen weren / so soll alsdann der ältere Bruder / desselbigen Sohn / oder in der Linie / der gebühre nach / der nechste Blutsfreundt / des selben unmündigen vnd Jünglings / andene obbeschriebene stück gefallen werden / von Rechtswegen Vormundt vnd Verweser seyn / so lang bisz derselb zu seinem gebürlichen alter kommt / welches in diesem fall nemlich einen Röm. Rö. nigr zuerwehlen / das is. Jar seyn vnd darfür gehalten werden sol. Item ibi: Ferner damit sich ab dem recht stimme würde vnd macht solcher wahl wie auch den Fürstenthumben vnd

„ Erztruchfessen Amt / vnd andern obbenant / zu scliner zeit
„ etwan ergernus ereigneten / oder newerung erweckt wür-
„ den / So bekräftigen wir aus Königlicher macht / vollkom-
„ menheit / vnd mit vnserm rechten wissen alle vnd jede vorge-
„ schriebene ding / wie dieselben in shren clausuln / stückien / ar-
„ ticuln vnd puncten / oben verzeichnet seind / allen mangel aus
„ Königlicher macht / vollkommenheit erfüllend / so sich einer im
„ dem vorgeschrivenen aus mangel der Wort / der Sentenz
„ dunkelheit / vnderlassung der solemnitet / oder auch anderer
„ weis jetzt vnd ins künftig erfinden würde / Derowegen soll
„ keinem Menschen erlaubt seyn / diese vnserer ex-
„ fantius / gesetz / ordnung / erklärung / gebott /
„ belehnung vnd einsatz / bekräftigung / gatheissung / ratifica-
„ tion / bestettigung vnd mangels erfüllung vmbzustossen / oder
„ denselben mit einigerley freckenlicher vermessheit zuwöl-
„ dersfehen / bey straff 1000. markt lötigs golt / ic.

Würdet derowegen auf diesem allem nachfolgender Syl-
logismus gemacht / vnd den Zweybrückischen darauß catego-
riæ & sincere zurepondiren / auß gegeben.

Was mit gemeinem Rath vnd gutachten der Keyf. M.
vnd aller stände des Reichs zu ewigen tagen ohnverbrüch-
lich vnd on einige newerung zu halten / befohlen / vnd verord-
net ist / also daß keinem menschen dar wider zuhandlen / zuge-
lassen / Sondern den Contravenienten ganz schwere Gelt-
Ehre / vnd Lübs straffen auß legen / Ja wž ein Keyser selbsten
one zuthun vnd bewilligung der Chur / Fürsten vnd Stände
des Reichs nicht endern kan / das kan auch per cuiuscunque
etiam patris & Electoris testamentum nicht geändert / geschinc-
tet / welcheniger gar auß gehebt oder abgethan werden.

Colcher

Solcher gestalt aber ist in der Gulden Bull und Keysers
Eigismundi declaration verordnet / daß nach eines weltli-
chen Churfürsten ab sterben / se ann er minderjährige Sohne
hindert läset / sein eltlicher Bruder / oder im mangel der Brü-
der / der elteste vnd nechste Agnat derselben Tutor vnd Admi-
nistrator seyn soll / so lang vnd vielbif daß der elteste vnder den
Churfürstlichen Pupillen seine achischen Zar erfüllet.

Ergo, so kan dem seniori vnd proximiori solch Ius Tutelæ &
Administrationis auch per Electoris defuncti testamentum nle-
geschmiedet / vielweniger gar enhogen werden.

Die erste oder maior propositio ist an sich selbsten richtig
vnd verschens Rechtens / quod nemo possit in testamento care-
re, ne leges in suo testamento Valeant.

Die ander oder minor propositio wird erwisen aus dem
angezogenen klaren inhalt der Gulden Bull / in qua forma
Administrationis adeo luculenter expressa est, vt nec contraria
Imperatorum ac Pontificum sanctione everti aut abrogari possit,
cum sit communis Reip. sponsio, clausulis derogatoriis munita, vt
notat Bald. in C. Venerabilem, n. 4. Ext. de Elect. ubi ait, neq; Im-
peratorem, neque Pontificem cum Electoribus posse mutare for-
man pro statu Imperii generaliter constitutam. Sicut & alias
Principi fundamentales sui Principatus leges antiquare non licet,
Und ihuet nichts zur sachent / daß die gegentheil städtigs im
Mund führen / die Gulden Bull seye allein ab intestato zu-
verstehen / vnd weis die gemeine Rechte die legitimam tutelam
der testamentarie nachscheiden / So hette solche rechtliche dispo-
sition per auream bullam expresse, diserte, specialiter, & nominas-
tim, durch die seort non obstante ullo testamento aut alia dispo-
sitione, revocirt werden sollen / Welches aber nit geschehen /

vnd daher nicht zuvermuthen / daß der statuenten will gewesen / die gemeine Rechte dß orts auffzuheben / oder zu corrigirn / Cum iurum correctiones, si sustineri valeant, expedit evitari: & minimè sint mutanda, quæ certam interpretationem semper habuerunt. Dann darauff ist die Antwort / quod iuri communi non saltem expresse, sed & tacite ex statuti sententia possit derogari. Deinde idem est, sive expressim aliquid dicatur, & propriis verbis, sive per equipollentia, Und ist hies oben gesagt / daß es dß orts nicht de prohibitione testamenti, sed de modo testandi zuthun / vnd wer nicht macht hat in einigerlen weiss der Gülden Bull zuwider zuhandlen / der kan auch darwider nicht testirn / wie dann solches die obangesogene clausulæ derogatoriæ, irritantes & prohibitiæ fleslich mit sich bringen. Adverbium enim, nullatenus, in keinerley weg / eius est naturæ, ut in totum atque universaliter neget, atque excludat omnem contraventionem, sive inter vivos id fiat, sive per ultimam voluntatem: Habetq; vim sententie atque decreti irritantis, & aufert facultatem dispensandi in contrarium, vt tradit gl. in Auth. si qua mulier. C. Ad Se. Velleian. & Tiraq. in l. si vnquam. in verb. revertatur. num. 95. C. de Revoc. donat. sicut & adverbium, quomodolibet, univ ersale est, & includit omnem modum, qui comprehendendi potest, & ostendit plenam & exuberantem voluntatem disponentis, teste Socin. conf. 15. vol. 1. Dec. conf. 137. n. 1. vers. Illa enim dictio, quos sequitur D. Marta de Iurisdict. par. 4. cap. 26. n. 11. Dictio etiam Penitus, præcisa est, nec recipit limitationem aut modificationem. Ang. conf. 31. Alex. in l. qui vsum fr. ff. de ver. oblig. Tiraq. in d. l. si vnquam. v. revertatur. num. 81. C. de Revoc. donat. Oder solle der gegenthell meynung nach / die Gülden Bull allein ab intestato statt haben /

haben. So muß notwendig folgen/ daß in eines weltlichen
Churfürsten macht stche per testamentum zuverordnen/ daß
die Tutela allein bisz auff das vierzehende Jar wehren/ die
zur Chur gehörige Fürstenthumb vnd Lande getheilet/ das
ins primogenitur.e außgehebt / geistliche / frembde vnd auß-
ländische/ oder auch weibspersonen zu der Administration/
vnd consequenter zu der macht / stimm vnd würdigkeit / ei-
nen Römischen König zuerwählen/ auch in sachen den Rö-
mischen Keyser betreffend zu judiciren. Desgleichen das Bis-
cariat vnd Erztruchfessen Amt zu exercirn / gezogen wer-
den. Welches alles aber ohngereimt / im h. Reich vner-
hört / vnd der Deutschen Nation zumal schedlich vnd ver-
kleinerlich fallen würde.

Ist also daher offenbar / daß es nicht also beschaffen/
wie fürgeben werden will / als ob die Gülden Bull nichts
weiters/ als was zuvor in den gemeinen Rechten verschen
gewesen/in sich halte/ ohn allein was in derselben des vogt-
bahren alters / Item / der restriction vnd einspannung der
Vormundschafft auf eine Person/ da viel nechstgesichte ei-
nes grads vorhanden/ definiert werde/ Dann auch ausser
dieser zweyer stück/ deren der gegenheil allein gedencket/ so
in den gemeinen Rechten nicht beschrieben/ auch das in der
Gülden Bull verordnet ist / daß allein der elteste vnd nech-
ste Agnatus oder Verwandter / von Rechts wegen / Vor-
mundt vnd Administrator seyn / vnd keinem Menschen ver-
stattei werden / oder zugelassen seyn soll / dieser ewig vnd zu
allen zeiten wehrenden satzungen vnd schluss durch wasser-
len weiß es auch geschehen kōndte / ichtwas zuentzichen.
Welches der Author dieser schrift mit fleiß verschwiegen/
damit

Damit nicht sein überzeugtes gewissen jederman bekant werden möge. Er wölle aber ohnbeschwert sein rundt vnd ohne weitleufigen umbschweif hierauff antworten: Wann der Herzog von Zweybrück nicht aus der Gülden Bull sonder den gemeinen Rechten / vnd des Herrn Churfürsten seligen disposition vnd verfaisten lehren willen sich des namens der Administration oder TuteL gebraucht / ob: vnd wie J. S. G. gehühret / ohn solennische eröffnung des Testaments / ohne vorhergehend beruffung der nechstintressirten vnd befreunden / ohne aufrichtung einiges Inventarii / ohne deshwenigen geleistes gehührliches Jurament / vnd ohne vorher gebetene oder erforderliche confirmation vnd befestigung der höchsten Obrigkeit / die Administration ansich zu ziehen / Dann vermög der gemeinen beschribenen Rechten hette solches alles geschehen sollen. Und vermag des H. Reichs Policey-ordnung de anno 1584 ausdrücklich / daß ein jeglicher vormunder / er seye gleich in Testamentsweise verordnet / oder durch das Recht oder Richter gegeben / sich der Vormundschaft nicht unterziehen soll / die Verwaltung sey ihm dann zuvor durch die Oberkeit decernirt vnd befohlen.

Und würdt hierin nicht fürtragen / ob schon jemand der Kans. May. Confirmation / wie sie auch seyn mag / fürwenden wolte / dann das J. Kans. Mayst. ein solch Testament / so dem Herzog vñ Zweybrück zulasse / sich der Administration auf solche weiss anzumassen / confirmirt habe / das kan nimmermehr erwiesen werden / oder da ja J. Kans. May. auff ungestüm vnd vilältig anhalten vnd anlauffen hindergangen / etwas ohne wissen / vnd ungehört der jenigen / so diffalls interessirt / statuirt vnd geschlossen hette / so ist doch in der Gülden

den Bull ausdrücklich disponirt vnd versehen / daß es an sich selbsten krafftlosz / nichtig / vnd von unwürden seyn soll / wie dann ohne das auch alle Keyserliche rescripta diese bedingte clausulam in sich haben / wann das begehrten dem Rechten gemäß / vnd dem dritten oder Interessenten nicht praeiudicirlich / vnd an seinem Rechten schädlich ist.

6. Die observantz / deren bey der sechsten obiection meldung geschahet / kan in ewigkeit nicht probirt werden / Daß gesetz / daß in dem Chur Brandenburgischen Haß einmal geschehen / daß der jüngste Sohn dem eltisten auf väterlicher disposition vorgezogen worden / vnd der Eltere Sohn auf beweglichen gewissen vrsachen / und daß er sich etwas blöd befunden / der väterlichen disposition oder Testamant sich submittirt / vnd darmit zufrieden gewesen / wer will darumb vnd mit was bescheinung / diese consequentiam daraus erzwingen / daß die disposition oder erklerung der Gülden Bull allein gelte / wann der Churfürst ohne Testament absterbe / oder daß ein Churfürst macht habe / seines gefallens vnder seinen Söhnen oder nechsten verwandten vnd Agnaten zutestirn / vnd den erstgeborenen Sohn / oder Eltisten Agnaten vnd Vetter wider seinen willen aufzuschliessen / Und würdt vielleicht der jetzt regierende Churfürst zu Brandenburg / mit sein vnd seines lobseligen verstorbenen Herrn Vatters / ic. Exempel selbsten bezeugen / vnd gern bekennen / daß auch ein Sohn mit gebührlicher kindlicher reuerenz seines Vatters letzten willen / da es wider bestettigte verordnung vñ fürschung der lōblichen vorfordern beschehen / widersprechen könne / oder da es ja nicht geschehe / daß doch andern / so darein nicht verstehen mö-

gen/ dadurch ihm geringsten nichts præindicirt werden mö-
ge. Also kan auch zum Exempel oder eingang nicht gezogen
werden / dass ohne Testamentliche disposition einmal eines
Kurfürsten jüngerer bruder/ nemlich Fridericus seines äl-
teren Bruders Ruperti Sohn Ottoni Henrico in der suc-
cession vorgezogen worden/ Dam solches mit consens vnd
bewilligung gedachtes Herzog Ott Heinrichs vnd darzue
allein ad tempus vnd mit der ausdrücklichen Condition ge-
schehen / dass nach sein Herzog Friderichs absterben die
Kur wider zurück auss Herzog Ott Heinrichs line am fal-
len soll/ wie auch geschehen/ Darauf aber nicht zuerzwin-
gen/ dass der verstandt der Gülden Bull dieser sey/ das den
Enckel des Vatters Bruder vorgezogen werden soll/ Ja
vilmehr haben die Pfalzgrafen bey Rhein/ damit aus der
gleichen Actibus , so etwan der Gülden Bull zugegen für-
gangen / kein præindictum oder nachtheil eingeführt werde/
zu handhabung vnd ohnverbrüchlicher folg vnd obseruantz
der Güldenen Bullen mit gewissen Verschreibungen vnd
pactis an Eidsstatt de Anno 1545. 51. 53. & 57. sich gegen
einander verbunden/ vnd mit hohem betheueren für sich/
ihre Erben vnd Nachkommen versprochen und verordnet/
die Gülden Bull alles ihres inhalts/ vnd also auch den da-
rinnen verordneten modum successionis & Tutelæ , welche
einem allein/ vnd zwar dem erstgeborenen Sohn/ oder dem
nechsten vnd eltesten Blutsfreund vnd Agnaten one einige
zertheilung oder abbruch gebühret/ steiff/ fest/ vnd unver-
brüchlich in ewigen zeiten zuhalten/ vnd darwider nichts/
vnder was weisz/ schein/ oder prætext es auch immer seyn
möcht/ vorzunehmen/ zugestatten/ zu thun/ oder anderen
über

hubeschulen / bey der in gedachten Gülden Bullen vnd Rechts-
fatzungen gegen die verbrecher / inserirter vnd einverleibter
straff / auch verzeihung aller behelfs / Exceptionen / Begna-
dungen / Rechten vnd Privilegien / wie auch nicht weniger
aller widriger actuum vnd einführung / dardurch dieses al-
les disputirt vnd widerfochten werden möchte. Und mag
der Author des Heidelbergischen letzten scripti damit mit ent-
gehen / daß er fürgibt / Es werde in solchen pacten der Eu-
tel vnd Administration in specie nicht gedacht. Dann dis ist
ein falsches vnd irriges fürgeben / dieweil der Administratio-
n darinnen *disertis verbis* meldung geschahet. Und ob
schon solches nicht were / so referiren sich doch die angezoge-
ne vertrag auff die Gülden Bull vnd derselben declaracion.
Und ist eben so viel als wann der ganze inhalt derselbigen
den verträgen in specie were einverlebt worden / cum rela-
tum inesse videatur referenti cum omnibus suis clausulis & qua-
litatibus.

7. Was das zum siebenden allegirte Exempel belangt /
bezeugen die *acta* vnd *documenta* , so darvon meldung thun /
daß Ludovici Py Electoris frater tertio genitus Otto , seinen
zweyen ältern brüderen Johanni vnd Friderico mit ihrer
bewilligung vnd consens vorgezogen worden / Also daß sie
im des primogeniti Electoris disposition vnd vermächtnus
zwar mit gewissen bedingungen / vnd zu ihrem nutz / in dem
sie etliche Länder / so des minderjährigen Vatter Ludouico
zugehörig gewesen / theils erblich vnd theils nieslich an sich
gebracht / bewilligt / vnd sich also *ires ex aurea bulla* gebü-
rende rechtens vltrò begeben. *Quilibet a. est rei sua moderator*
& *arbiter & iuri pro se introducto renunciare potest*, welches

doch dem dritten / so darein nit versichert / an seinem Rech-
ten nimmermehr preiudicirlich oder nachtheitig seyn mag/
Welches dann das Exempel Friderici Victoriosi bezeuget/
welcher die Tute und Vormundschafft Philippis seines bru-
ders Ludovici Sohns krafft nechster gesippeschafft und in-
halts der Gulden Bull / angenommen und erhalten / ob
schon der Vatter demselbigen andere Vormunder / nem-
lich den Churfürsten zu Maynz / ic. und Herzog Ulrich
von Württemberg verordnet und assignirt gehabt / wie zu-
schen in Chronico Bavariae , so Marquardus Freberus Churf.
Pfaltzgräffischer Raht / Anno 1602. zu Almberg cum notis
trucken lassen / und Herzog Maximiliano in Bayern / ic.
dedicirt / fol. 146. Und ist der Author desselben Chronicci , wie
jetzt die Heidelbergische fürwerffen / nicht obscurus , sondern
Presbyter Diæesis Ratisponensis gewesen / namens Leon-
hard Bamholz / und irret dagegen nicht / daß in Trithemii
Historia , fol. 6. Diese Wort gelesen werden : Moriturus autem
ipse Ludovicus filium suum memoratum vnigenitum Philippum;
vxorem quoq; Margaretham & omnem Principatum suum Frie-
derico fratri suo commendavit. Dann ermelter Trithemius
ihme selbsten zuwider ist / in dem er bald hernach fol. 7. also
schreibt : Ludovico pio Comiti Palatino Rheni Patre Philippi
viam universæ carnis ingresso Fridericus frater , qui erat sine
vxore consensu Procerum Curiæ Palatinatus , authoritate quo-
que & confirmatione Sedis Apostolicæ Tutor infantis Philippi
constitutus est.

Also hat unsers gedenckens / Herr Pfaltzgraff Joha-
nes Casimirus sich gleiches Rechtens gebraucht / und sei-
nes Brudern Pfaltzgraff Friderichs seiligen Testament/
und

Und die darinnen verordnete Contutores felnes wegs zulassen wollen/wie aus der Verlag mit mehrern zusehen/der wegen dann billich in dergleichen fallen/demjenigen nachzufolgen/ was auch vor wenig Jahren in dergleichen terminis observirt worden/vnd dem Rechten vnd Gesetzen gemess ist.

8. Die Antwort auff den achten Grundt oder Argument/ erfolget aus obangedeuten Resolution vnd Erklerung Herzog Johannis Casimiri/vnd zwar dasdeme also/vnd dergleichen Confirmationes etwan durch vngleichem bericht vnd vngestumb anhalten/ erlangt werden moegen/Bescheinet sich auch aus gegenwertigem fall/ da die Kays. May. zu vnderschiedlichen malen sich zuvor erklert gehabt/ das sie vngehoert vnnnd ohne bewilligung mehrgedachtes Pfalzgraffens Philippus Ludwigen/ sc. des verstorbenen Churfuersten Testament nicht confirmirn wollen/ da doch hernach vnerfordert vnd vngehoert J. S. G. nicht weiss man durch was mittel eine vermeinte Confirmatio non edito prius testamento, erpracticirt worden/ deren sich doch numehe der gegenthilf selbsten nit sonders hoch berumbt noch behilfft.

Dass aber J. Kays. May. solche dispositionem oder Testament fur vnkrefftig erkennen/ auch anderst nicht confirmirt haben wollen/ dann da sie vielgedachter Gulden Bullen vnd andern Reichs Constitutionibus nicht zuwider sey/ das gibt die berumbte Keyslerliche Confirmation im Buchstaben zuerkennen.

9. Auff das neundte argument oder gegenurstff wirdt geantwort/ man konne zwar nicht wissen/ auf was ursach die Richter vnd Bysitzer in Camera Pfalzgraff Johanni

Casimiro die Eröffnung vnd Publication des Testaments
außerlegt / Es ist aber nichts newes in Camera , daß man
den blossen narratis vnd fürgeben der supplicanten glaubt /
vnd oft mandata ertheilt / zu dessen behuff vnd favor , so das
geringste Recht darzu nicht hat / welche doch hernacher vff
eingewendte exceptiones entweder ausdrücklich cassirt vnd
außgehoben / oder tacite übergangen / vnd als von Rechts-
wegen nichtig verschoben vnd ohnerequirt gelassen werden.
Welches eben auch in diser Tute oder Administration sach
des verstorbenen Churfürsten seiligen geschehen / Und ist
dis orts sonderlich wol zu obseruiren / daß damaln der streit
nicht gewesen / Ob ein Churfürst macht habe / per testamens-
tum seinen elisten vnd nechsten Agnaten von der Tute zu
excludirn / dann man dessen allerseits einig gewesen / daß er
dessen keineswegs befugt seyn / Sondern disz allein ist ge-
stritten worden / Ob ein Churfürst möge dem elisten vnd
nechsten Agnaten Contutores adiungirn. Welches aber
Hertzog Johan Casimirus Pfalzgraffens J. G. nicht wöll-
len nachgeben. Und ob man wol nicht in abred ist / daß man
Neuburgischen theils vller respect halben gern gesehen / daß
es mit der education / auch sonst in geistlichen vnd weltli-
chen Sachen damaln in dem standt verbleiben mögen / wie
es der fromme vnd lóbliche Churfürst Ludwig selbsten ge-
wünschet / verordnet vnd hinderlassen / So würdet sich
doch nicht befinden / vnd würdet J. F. G. mit ungrundt zu-
gelegt / alles ob sie die adiunction per omnia gebillichtet / vnd
also anderst dann jetzt gesinnet gewesen.

10. Das 10. Argument refutirt vnd widerlegt mehr ge-
pachte resolution Pfalzgraffen Johannis Casimiri / daher
zusehen

zusehen/ daß der Fürsten gesandten/ vnd consequenter die
Fürsten selbsten Herzog Johann Casimir s. F. G. dero Iur
nit streitig gemacht/ sondern freiwillig bekennet/ daß dem
rechtesten vnd elstien Agnaten die Vermundtschaft vnd
Administration durch einig Testament nicht entzogen wer-
den können/ vnd haben allein das besiritten/ das demselben
auch einer oder mehr Mitvormunder oder Contutores ad-
sumiert werden könnten/ vnd daß solche mitpflegschafft/ be-
vorab wann es auf gewissen vrsachen vnd umbständen be-
schen/ der Gulden Bull nicht zuwider lauffe/ welches
aber Pfalzgraß Johannis Casimirs Fürstliche Gnaden
ganz errſtlich vnd strieff abgeleint vnd widersprochen/ vnd
das gegenspiel mit unwidertreiblichen Argumenten erwic-
sen vnd demonſtrirt/ Also daß Ihre Fürstliche Gnaden
darüber aller Stände vnd des Römischen Keysers selbst
approbation vnd gutheissen/ vnd also die würfliche inue-
ſtitur erlangt.

ii. Die außflucht damit sich gegenheit bei der eilſten
einredt behelfen will/ daß nemblich der fall/ so sich zur zeit
Herzog Johann Casimirs Pfalzgraffens/ ic. zugetragen/
mit dem jetzigen nit zuvergleichen/ ist so schlecht vnd gering/
das memiglich greiffen mag/ das die Heidelbergische nicht
wissen/ wie sie die sachen behaupten mögen/ Dann welcher
die circumstantias beyder falle recht erwigt vnd ponderirt/
vnd hochseliggedachtes Pfalzgraffen Johannis Casimi-
ri/ ic. Resolution mit rechtem Verstandt liest/ der würde
befinden/ daß ein Eydem anderen nicht so gleich seye/ als
diese beyde fäll einander gleichen mögen. Dann daß sie sag-
en/ Pfalzgraß JOHANNES CASIMIRVS seye
Vermög

vermög seines Bruders Testament zum Vormunder vnd
Administrator verordnet vnd declarirt worden/ vnd hab
verschiedene vrsachen gehabt/ warumb er die Mitvormun-
der vnd Contutores nicht admittirt/ solches thut ganz nichts
zu der sachen/ dann Sein F. G. haben sich der Vormund-
schafft ihres Bruders Sohns nicht krafft brüderlichen Te-
staments/ welches sie als nichtig auch nicht eröffnen oder
edirm wöllen/ Sondern inhalts der Gülden Bullen/ als
wann gar kein Testament vorhanden gewesen/ vnd also
mit höchstem eisser statlich erwisen/ daß eines Churfürsten
Eltistem vnd nechstem Agnato die Tutele vnd Administra-
tion in keinerley weis/ auch durch keinerley Testamentliche
verordnung geschwecht/ vielweniger gar entzogen oder be-
nommen werden kōndte/ Und solches eben auß denen fun-
damenten/ wie sich deren heutiges tags Pfalzgraff Phi-
lipps Ludwig gebraucht/ nemlich auß der Gülden Bull/
deren declaration/ des Hauses Pfalz Erbverträgen/ vnd
der vhralten observanz vnd herkommen im Heyligen Reich.
Dann außer vnd über dieses haben Pfalzgraff Johann
Casimirs Fürstl. G. weiter nichts allegirt oder angezogen/
dann das Vätterliche Testament weyland Churfürst Fri-
derichen des dritten/ vnd den Brüderlichen Vertrag oder
transaction/ die weiln sich aber diese transaction auß besag-
te vätterliche disposition oder letzten willen referirt/ die dis-
position selbst aber auß die Gülden Bull/ ist daraus zuse-
hen/ daß J. F. G. auß diesem vnd keinen andern fundamen-
ten vnd Rechtsgründen/ von der Vormundschaft vnd
Administration die ihm zugeordnete Contutores vnd Mit-
vormunder genklich außgeschlossen/ vnd solche für sich al-

lein behalten vnd vertreten habe / Wer solt sich dann nicht
verwundern / wann er sihet vnd hört / daß eben an dem ort /
eben von denen Leuthen / vnd eben in gleichem fall diejenige
meynung zu behuff des Herzogen von Zweybrück / vnd der
Heidelbergischen Räthen / so heftig defendirt vnd beharret
werden will / welche noch vor wenig Jahren / von Herzog
Johann Casimiro Pfalzgrassen bey Rhein / u. vnd den
Pfalzgräfischen Räthen / mit so stattlichen aufführlichen
rechtsgründen vnd unüberwindlichen rationibus hinder-
trieben / verworffen vnd refutirt worden / Ja wann Chur-
fürst Ludwig / wie damaln bestritten worden / nicht macht
gehabt / das minus, das ist / die adiunctionem contutorum wi-
der die Gülden Bull einzuführen / wie sollte der jüngst ver-
storben Churfürst Friderich befugt gewesen seyn / das ma-
ius, das ist / die gentzliche Exclusion des nechsten vnd eltesten
Agnaten zubehaupten ? Und ist nicht zu zweifeln / weil
Herzog Johans Casimirs F. G. damaln mit vielen anse-
henlichen vnd mechtigen Fürsten des Reichs zuthun ge-
habt / S. F. G. haben eben den fleiß / trew vnd eisser in auff-
suchung vnd ersehung des Archivi vnd aller hier zu gehöri-
ger nothwendigen documenten gebraucht / als willklich sezo
geschehen seyn mag / welche doch nichts destoweniger die
dispositionem fratris Ludovici , quatenus aureæ bullæ non con-
veniebat , für krafftlos / nichtig vnd ungültig gehalten / vnd
darzu viel verständige / erfahrne vnd berümbte in: vnd auß-
ländische Räthe vnd Rechtslehrer in Consilium adhibirt /
Wie dann insonderheit wol in acht zunemmen / was Mar-
quardus Freherus , Churfürstlicher Pfalzgräffischer Räht /
in seiner secunda oratione , so er zu Heydelberg in conspectu &
E præsen.

præsentia des jüngster sterberen hochseligen Churfürsten
auch vieler Churfürstlicher officirer/ Räht vnd anderer zu-
hörer/ in grosser frequents gehalten/ geschrieben/ vnd durch
offenen Druck zu ewiger vniwiderrüfflicher erkantnis vnd
erklerung der Gülden Bull in die ganze Welt kommen las-
sen/ da er vnder andern also sagt: *Quæris vtrum ea res à diso*
positione & Testamento paterno pendeat, eiq; liberum sit, quem
quos ve volet, & cui volet, & quamdiu volet, Tutorem consti-
tuere. An vero potius Agnati cognative gradu proximi omnes
pariter ad tutelam vocentur: denique num quoties opus fuerit, de
dando tutele vel curatore Imperator ipse sit adeundus? Audis,
nihil horum esse: sed fratrem seniorem solum, nepotem ve ex fra-
tre solum, aut his non extantibus consanguineum gradu proxim-
um solum (patruum puta) Laicum atque ætatis legitimæ com-
potem tutorem esse debere. Idque de Iure (inquit Sigismundus)
id est, authoritate legis, ipso iure, non facto, aut voluntate, seu tes-
statoris, seu magistratus, &c. Hæc Freherus: Jetzt aber müs-
sen die wort, de iure tutor sit & Administrator, den verstandt
haben/ vt tutela sit legitima, cedatque testamentarie, O tem-
pora, O mores?

12. Es ist auch falsch / daß die gegenthell vorbringen/
Es kündte mit keinem Exempel probiert vnd erwiesen wer-
den / daß einer im Testament verordneter Vormundt vnd
Administrator von dem legitimo, oder demjenigen / so in der
Güldenen Bull / darzu erforderl vnd benant würdet / in
dem Chur Pfälzischen Haß vnd Geschlecht aufgeschlos-
sen worden seye / Dann ja zwey sonderbare Exempel Fri-
derici Victoriosi vnd Johannis Casimiri vorhanden. Und
gewißlich / wann allein ab intestato, da kein Testament vor-
handen/

handen / die Gülden Bull gültig / warumb renuncirt der
Herzog von Zweybrück nicht seinem eigenthätigen eintrin-
gen / vnd cedirt seinem Vettern vnd Vattern dem Herzog
zu Neuburg / Diesweil versehens Rechtens ist / daß der je-
nige ohne Testament gestorben zuseyn geachtet werde / wel-
cher entweder gar kein Testament / oder den Rechten nicht
gemesz / gemacht hat.

13. Von der Succession in der Chur / mag man nicht
mehr disponirn / dann von einem jeditwedern Lehengut / in
welchem des Lehennmans Verordnung vnd Ordination
nicht gültig / noch dem Lehenherren vnd Agnaten / sofern
sie darein nicht consentirn / in einigen weg nachtheilig oder
preiudicirlich seyn kan. Und ob schon vom gegentheil / viel-
leicht andre widerwertige exempla eingesührt werden kön-
nen / fandoch solches der Gülden Bullen / vnd derselben ce-
nori tanquam iuri publico nichts derogirn / vnd würdt oft
viel auf gutwilligkeit nachgesehen / welches / da es nach
dem Rechten / vnd der Justitien gemesz / für Gericht ponde-
rirt vnd examinirt werden sollte / nicht statt finden oder ge-
duldet werden kündt.

14. Auf das 14. Argument / ist die Antwort / daß auch
privato respectu keine solche ursachen vorhanden / warumb
J. F. G. zu Neuburg disz orts von der Tute vnd Adminis-
tration hette kündten oder sollen aufgeschlossen werden /
Dann ist es Intuitu Religionis , wie es schier das ansehen ha-
ben will / geschehen / So läßt man ein jeden unparthyschen
selbst judicirn / mit was bestandt oder grundt solches gesche-
hen künden / sonderlich weil ungeachtet / der Religion beyde
J. Chur: vnd J. G. sich zusammen in eine besondere nehre

Verständnus vnd Union begeben/ dahero nicht zuvermis-
then/ daß derselbigen intent gewesen/ sich eüsserlich zu einer
getrewen Correspondenz zuerbieten/ vnd dagegen vmb ei-
nes verborgenen misstrauens willen/ einen andern seines
Rechtes zupriuiri/ Soltendam J. Churf. G. den respect
auff die nachbarliche irrungen/ so sich eilich viel Jahr hero-
zwischen Chur Pfaltz vñ Pfaltz Neuburg erhalten/ gehabt
haben/ So ist es an deme/ daß dieselbe mit der Administrat-
ion der Chur Pfaltz ganz keine gemeinschafft haben/ vnd
seien dieselbe meistentheils entweder schon per modum provi-
sionis verglichē/ oder doch also beschaffen/ daß sie gar leicht-
lich bey zelegt/ oder doch ohn beiderseits nachtheil (wie bisz-
her viel Jar geschehen) in suspenso gelassen/ oder auch darzu
sonderbare curatores ad litem verordnet werden könnten/
Dass aber/ wie sich wil fürgeben werden/ Pfaltz Neuburg
seimal mit Chur Pfaltz in gefehrlicher feindtschafft gestan-
den/ oder dar wider practicirt habe/ das würdt sich in war-
heit nimmermehr/ sondern das contrarium, in specie aber
auch diß befinden/ daß sich Herzog Philipp's Ludwigs F.
G. zu mehrmalen resolvirt/ bey der angefallen Administrat-
ion/ sich selcher moderation zugebrauchen/ daß niemand in
seinem gewissen beschweret/ auch des Churfürsten seligen
letzter wil so viel immer ohne abbruch der Gulden Bull ge-
schichen kan/ in acht genommen werde. Dass aber Herzog
Philipp's Ludwigs Pfaltzgr. F.G. die vor diesem in eventum
mortis angebotene Entlastung vñ Administration recusirt/ vnd
kederzeit eine ganz ohnlimitirt vnd völlige Administration
sucht und affectirt/ so gar daß man auch die ex parte der
Chur Pfaltz angedeutte Verordnung in Geistlichen vnd
Weltl.

Weltlichen sachen / vnd sonderlich in puncto educationis libes-
rorum sich einzulassen bedenckens gehabt / das ist man nicht
gestendig / vnd werden die hierunder gewechselte schrifften /
ein anders zuerkennen geben / sich auch darinmen befinden /
das man mit J. S. G. niemaln tractirn / sondern allein sich
zu bequemen befchulen wollen. Vnd würdet J. S. G. ganz
ungütlich fürgerückt / als ob sie dis orts nit auff der Chur
Pfaltz vnd des jungen Chur Erben wolsahrt / sondern viels
mehr auff ihren eignen nutzen den respect setzen / vnd die von
der Chur Pfaltz erwisene trew vnd freundtschafft wenigin
acht nemmen. Welche vnerfindliche iniurien J. S. G. gegen
den Authorem zu seiner zeit / wie sichs von Rechts wegen ge-
zimmet / werden zu vindicirn wissen. Dann J. S. G. Gott
lob / anderst bekant / Vnd gedencken sich gegen ihren / von
Rechts wegen / anvertrauten Pupillen / auch Landen vnd
Leuthen dermassen aufrichtig / getrew / vnd Fürstlich zuer-
jetzen / wie sie es getrauen gegen G.O.Et. der Rans. Man.
vnd jedermanniglich zu erantworten.

15. Endlich kan Herzog Johansen Pfaltzgraffen / ic.
nicht fürtragen / das S. S. G. sich der Possession de facto
vndernommen / die huldigung abgesordert / vnd etlicher or-
ter durch vngleichem bericht erlanget / das derselbigen aus
irthumb der Titul eines Administratoris gegeben worden /
Dann weil solche Occupation vnd annässung theils mit
gewalt / theils aber mit liss vnd heitlicher weis geschehen /
welche auch von Herzog Philippus Ludwigen Pfaltzgra-
ffen / ic. als dem einigen rechtmessigen Tutor vnd Admini-
strator solenniter contradicirt worden / So kan dieselbe von
Rechts wegen / den namen einer rechtmessigen Possession /

mit nichts haben/ die weil zu Recht außtrülich versehen/
quod viciose possidere dicatur, qui clam & quasi furtivè ingredie-
tur possessionem, ignorante eo, quem sibi cōtroversiam moturum
suspiciatur, & ne faciat, timet, Et improba possessio firmum titu-
lum possidenti præstare nullum potest, zumal weil solche atten-
tata alle der vielbemelten Bull/ Keyser. vnd Königlichen deo-
clarationen/vnd des lōblichen hauses Pfalz Erbverträgen
ē diametro zu wider seyn/ Und würdt in derselben sonderlich
in titul. 20. der Guldens Bull ein rechtmessiger besitzer eines
Churfürstenthumb s dermassen beschrieben/ daß er die dazu
gehörige Fürstenthumb/ sampt dem rechten/ stimme/ ampt
vnd würdigkeit mit rühiger vnd freyer besitzung inhaben/
und ein Churfürst von allen geachtet/ vnd gesetzt seyn soll/
daß er vnd niemandt anders mit anderen Churfürsten zu
der wahl/ vnd allen andern/ die vmb ehr vnd nothurst des
H. Reichs geschehen/ allezeit darzu genommen werden soll/
ohne alle widerred / Soll nun die Possession frey vnd rühig
seyn/soll auch ein possessor zu aller zeit vnd ohne widerred zu
den actibus Collegii Electoralis gezogen werden/ So muß
solcher besitz ad normam ac præscriptum aureæ bulle accom-
modirt/ vnd der possessor in Catalogo & numero der jentigen
begriffen seyn/ welche in berürter Guldens Bull darzu be-
russen vnd legitimirt werden/ Dergleichen aber dis ortg
von Herzog Johansen Pfalzgraffen/ ic. als welcher nec se-
nior, nec proximior ist/ wie es die Guldens Bull vnd declaraz
io Sigismundi expresse erfordern/ nicht kan gesagt werden/
Darumb dan auch die pretendirte intitulation/ so von eins
theils Churfürsten/ vt à singulis, & non vt à Collegio, theils
von dem Reys. Kammergericht/ als welches in decernendis

Precessibus den narratis folget / oder auch von andern pro as-
seciu gesch schen schn mag / I. S. G. in dero ver habe n mit ver-
stendig schntan / weiln hierzu titulus ex lege publica, vnd mit
privatorum gehörig / sondern es folget vielmehr daher / dass
solcher titul vnd ampt eines vormunds vnd Administratoris
der Chur Pfalz / vnd also auch die posses der darzugehöri-
ger Länden / der zeit allein höchstg. Pfalzgr. Philips Lud.
wigs S. G. vnd sonst niemand gebüret / immassen sie auch
von vielen hohes vnd niedrigen stands personen / inner: vnd
ausserhalb des H. Reichs darfür erkennet / gehret vnd ge-
halten werden / vnd seint alle ex adverso dagegen gebrauchte
anmassungen für anders nichts / dan für lautet verbotne/
Unrechtmessige vnd nichtige attentata, spolia vnd invasiones
zuachten / vnd lassen sich dergleichen ungezimende vorgriff
mit dem angegebenen testament nicht verhädigen / Dann
wie der ienige / so der succession ex testamento mit fähig / in die-
selbe auch von Rechtswege n mit immittirt werden kan / also
mag er auch derselben possession nicht eigner autorität er-
Greissen. Quia ex quo nulla dispositio testatoris valet, ex eo etiā
non tenet, contra legitime successorum. Unde in terminis primo-
genitur & tradunt Dd. si sumus in fendo iuris Francorum, in quo
tantum senior sive primogenitus admittitur, & secundogenitus
instituatur hæres, quod eo casu talis hæres scriptus non possit im-
mitti in possessionem hæreditatis, propterea quod primogenitus
præteritus possit demonstrare vitium testamenti visibile, docen-
do de iure suo per ostensionem privilegi. Darumb heist es dis-
orts billich vnd bleibt darben / quod falsa asseveratione iu-
pens in alienum fundum, iustum retinendi causam nullam has-
beat, & quod de iure possessoris non debeat queri,
si non constat de iure petitoris, &c.